

# Satzung des TTC Worms-Horchheim

Die in der nachfolgenden Satzung verwendeten Funktionen (z.B. Präsident, Kassenwart usw.) stehen immer auch für die weibliche Form.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 2010 gegründete Tischtennis-Club führt den Namen „TTC Worms-Horchheim e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 67551 Worms, Neubachstr. 85.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des **Tischtennis-Sports** und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Der Verein führt Vereinsmeisterschaften durch, nimmt an Meisterschaftsrunden teil, leistet Jugendarbeit und richtet Turniere aus.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein bildet kein eigenes Sachvermögen, sondern nutzt das Sachvermögen der Vereine 1. TTC Worms e.V. und TV 1879 Worms-Horchheim e.V. (Tische, Netze, Zählgeräte, Bälle usw.)
6. Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Präsidiums im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) honoriert werden.
7. Die laufenden Kosten des Vereins werden gedeckt durch den Mitgliedsbeitrag. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Vereine 1. TTC Worms e.V. und TV 1879 Horchheim e.V. im Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder im TTC Worms-Horchheim e.V.

## § 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im
  - a) Sportbund Rheinhessen
  - b) Landessportbund Rheinland-Pfalz und
  - c) Rhein Hessischen Tischtennis Verband e.V
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Vereinsbeitritt den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die gleichzeitig Mitglied des 1. TTC Worms e.V. oder des TV 1879 Worms-Horchheim e.V. sind.

2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft endet ebenso mit Austritt aus dem 1. TTC Worms e.V. oder TV 1879 Worms-Horchheim e.V.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag (jedes Mitglied ist antragsberechtigt), nach vorheriger Anhörung, vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens oder wenn ein wichtiger Grund gegeben ist;
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen (Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafe).Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Ist die aktuelle Anschrift nicht bekannt, wird zwangsläufig auf die Anhörung und die schriftliche Mitteilung verzichtet. Kommt das Mitglied der Aufforderung zur Anhörung nicht nach, gilt dies als Annahme des Ausschlusses.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins unter Aufsicht der Übungsleiter und Vereinsorgane teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern und Schaden von ihm zu wenden. Wenn der Verein durch ein Mitglied vorsätzlich Schaden erleidet, ist der Betreffende ersatzpflichtig.
3. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder im Sport- und Spielbetrieb hervorragendes geleistet haben.

#### **§ 8 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Präsidiums verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch das Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verwarnung, Verweis
  - b) angemessene Geldstrafe
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Vereinsveranstaltungen
  - d) Ausweisung (Hausverbot)
  - e) Ausschließung aus dem Verein.

#### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Eine Festsetzung der Mitgliedsbeiträge unterhalb der vom Sportbund Rheinhessen festgesetzten Mindestbeiträge ist nicht zulässig.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Präsidium
- c) Ausschüsse, die das Präsidium zu seiner Beratung und Unterstützung bilden und nach Bedarf einsetzen kann.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl des Kassenwarts und zweier Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Präsidiums
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
  - d) Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
  - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
3. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch das Präsidium und zwar schriftlich (durch Brief, E-Mail oder Homepage) oder durch Anzeige in der Presse (Wormser Zeitung, Nibelungen Kurier o.ä.) oder auf ortsübliche Weise, gegebenenfalls im Vereinsmitteilungsblatt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann das Präsidium einberufen. Das Präsidium ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
10. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

## § 12 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten und
  - c) dem Kassenwart
2. Präsident und Vizepräsident des TTC Worms-Horchheim wechselt alle zwei Jahre zwischen dem 1. Vorsitzenden des 1. TTC Worms e.V. und dem TT-Abteilungsleiter des TV 1879 Worms-Horchheim e.V.

3. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassenwart. Zur Vertretung des Vereins sind allerdings nur der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam berechtigt.
4. Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
5. Das Präsidium kann der Mitgliederversammlung nach Bedarf eine Erhöhung oder Verminderung der Anzahl von Präsidiumsmitgliedern vorschlagen.

### § 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben zählen insbesondere

- a. Führung der laufenden Geschäfte,
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- e. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- f. Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

### § 14 Präsidiumssitzungen

1. Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die von jedem Präsidiumsmitglied einberufen werden können. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens **zwei** seiner Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

### § 15 Protokollierung

1. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll muss enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung
  - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - c) Zahl der erschienen Mitglieder
  - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - e) die Tagesordnung
  - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
  - g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
  - h) Beschlüsse in vollem Wortlaut

### § 16 Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von zwei Kassenprüfern, spätestens bis zur Abhaltung der Mitgliederversammlung, auf rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
2. Die Prüfer dürfen kein Amt im Präsidium des Vereins haben.
3. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

### § 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein löst sich automatisch auf, wenn sich einer der Vereine 1. TTC Worms e.V. oder TV 1879 Worms-Horchheim e.V. auflöst. Die Spielberechtigungen gehen auf den verbleibenden Verein über.
2. Der Verein löst sich auf Beschluss eines der Vorstände von 1. TTC Worms e.V. oder TV 1879 Worms-Horchheim e.V. auf. Die Spielberechtigungen gehen wie folgt auf die verbleibenden Vereine über:
  - Der Verein auf dessen Wunsch die Auflösung erfolgt erhält die Mannschaften 2, 4, 6, 8 usw.
  - Der übrige Verein erhält die Mannschaften 1, 3, 5, 7 usw.
  - Dies gilt gleichermaßen für Herren-, Damen- und Jugendmannschaften.Die Anzahl der aktiven Spieler aus den jeweiligen Vereinen sind bei der Aufteilung allerdings zu berücksichtigen. Wenn z.B. zwei Damenmannschaften nur aus Spielerinnen eines Vereins bestehen wird nicht zwangsweise eine Klasse an den anderen Verein abgegeben. Auch bei den Herrenmannschaften ist dies zu berücksichtigen in dem die Anzahl der zu erhaltenden Spielklassen sich aus der Anzahl der aktiven Spieler geteilt durch sechs ergibt. Hat z.B. ein Verein nur noch 8 Spieler dann erhält dieser Verein bei Auflösung maximal 2 Klassen. Einvernehmlich sind auch andere Lösungen möglich.
3. Die Auflösung des Vereins ist auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Der Übergang der Spielberechtigungen muss einvernehmlich geregelt werden.
4. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen entsprechend des Mitgliederanteils an den 1. TTC Worms e.V. und an den TV 1879 Worms-Horchheim e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tischtennisports zu verwenden haben.
5. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### § 18 Haftpflicht

1. Für die den Mitgliedern aus dem Spiel- und Sportbetrieb entstehenden Körper- und Sachschäden oder Vermögensverluste auf fremden oder eigenen Sportstätten und in Baulichkeiten haftet der Verein nur insoweit, als eine Deckung durch bestehende Sportunfall- und Haftpflichtversicherung besteht.
2. Jedes Mitglied ist jedoch im Rahmen einer über den Sportbund Rheinhessen bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung versichert.

### § 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Abteilungszugehörigkeit, E-Mail-Adresse, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), Bankverbindung, Eintrittsdatum, Lizenz(en) und Funktion(en) im Verein. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kassenwarts gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied der unter § 4 genannten Verbände ist der Verein verpflichtet bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Präsidiumsmitglieder, Übungsleiter) den Namen, die vollständige Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), Faxnummer, E-Mail-Adresse und die Bezeichnung der Funktion im Verein zu übermitteln. Im Rahmen von Liga-Spielen, Wettkämpfen oder Turnieren meldet der Verein die von den Verbänden geforderten personenbezogenen Daten, Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Verbände.
3. Der Verein informiert die Presse (Wormser Zeitung Nibelungen-Kurier, Wochenblatt u.a.) über Spiel- und Turnierergebnisse sowie besondere Ereignisse. Solche Informationen und Fotos werden überdies auf der Internetseite des Vereins, am Schwarzen Brett oder in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung/Übermittlung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen er angehört (s. § 4)
4. Auf seiner Homepage, Vereinszeitung oder am Schwarzen Brett kann der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder berichten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Bei fristgemäßem Widerspruch unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
5. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Präsidiumsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, händigt das Präsidium die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
6. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste nur auf Antrag sofort gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Besätigung des Austritts durch das Präsidium aufbewahrt.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Vorstehende Satzung wurde am 23. März 2010 in Horchheim von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

---

Uwe Neumann, Präsident

Markus Decker, Vizepräsident

Werner Schätzlein, Kassenwart